

Drucksachen-Nr. BV/162/2020	Datum 07.08.2020	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	01.09.2020						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	08.09.2020						
Kreisausschuss	15.09.2020						
Kreistag Uckermark	23.09.2020						

Inhalt:

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates und der Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 2.155,80 €	Produktkonto 36110.533189	Haushaltsjahr 2020	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: 36110.414103 (Landesmittel – Mehraufwandsersatz)		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates und der Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung im Landkreis Uckermark.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. i. A. Michael Steffen
Leiter Jobcenter

Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz) zum 01.08.2019 wurde die Elternbeteiligung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte im § 6a des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) neu geregelt.

Demnach ist gemäß § 6a Abs. 1 KitaG für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Kreiskitaelternbeirat zu bilden.

Der Kreiskitaelternbeirat im Landkreis Uckermark wurde zunächst am 24.10.2019 und dann wiederholt am 23.01.2020 durch eine Wahlvertretungsversammlung gewählt und hat sich am selben Tag auch konstituiert. Gemäß § 6a Abs. 2 Satz 3 KitaG hatte der Landkreis Uckermark davon Gebrauch gemacht, durch Satzung die Zahl der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates auf 13 Mitglieder, entsprechend der Sozialräume und der politischen Gliederung des Landkreises zu begrenzen.

Der Landkreis Uckermark hat nach § 6a Absatz 3 KitaG die Verpflichtung, das Gremium jeweils zur ersten Sitzung einzuladen. Des Weiteren ist der Kreiskitaelternbeirat in allen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen seines Zuständigkeitsbereiches anzuhören. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und den damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Fachkräftesicherung sowie die Aufstellung und Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung gemäß § 12 Absatz 3 KitaG.

Zum Ausgleich der Mehraufwendungen, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch die Umsetzung dieser Aufgabe entstehen, zahlt das Land Brandenburg einen pauschalen Mehraufwendungsausgleich (§ 13 Abs. 1 Kitaelternbeiratsverordnung [KitaEBV]). Dieser beträgt für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt jeweils 5.000 Euro im Kalenderjahr. Auf Antrag gleicht das Land Brandenburg nachgewiesene höhere Mehraufwendungen aus.

Über den Einsatz dieser Mittel entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst.

Soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, gelten für die Kreiskitaelternbeiräte die allgemeinen Bestimmungen für Beiräte nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Der Landkreis kann durch Satzung ergänzende Regelungen treffen.

Die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entsprechend § 24 BbgKVerf hat der Ehrenamtliche einen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

Bezug nehmend hierauf und analog der Verfahrensweise für die Mitglieder des Landeskitaelternbeirates und den entsprechenden Regelungen in der KitaEBV empfiehlt die Verwaltung, Entschädigungsleistungen als Aufwendungsersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit im Kreiskitaelternbeirat mit einer eigenständigen Satzung zu regeln und die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen zu erstatten. Es ist beabsichtigt, den Mitgliedern des Kreiskitaelternbeirates die Fahrtkosten bzw. eine Wegstreckenentschädigung sowie eine pauschale Entschädigung für die Teilnahme an den Beratungen zu zahlen. Des Weiteren sollen den an der Wahlvertretungsversammlung teilnehmenden Elternvertretern die Fahrtkosten erstattet werden. Diese Wahlvertretungsversammlungen sind alle zwei Jahre durchzuführen. Somit fallen diese Leistungen nur alle zwei Jahre an.

Für die Zahlung dieser Entschädigungsleistungen an die Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung bzw. der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen in Form einer Entschädigungssatzung zu schaffen (Anlage).

Mit dieser Regelung ist es zudem möglich, den Einsatz der für diese Aufgabe bereitgestellten Landesmittel transparent zu gestalten.

Die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten stellt sich wie folgt dar.

1. Wahlvertretungsversammlung

Die Wahlvertretungsversammlung besteht aus den gemeldeten Mitgliedern zum Kreiskitaelternbeirat, die in den Elternversammlungen der Kitas im Landkreis Uckermark gewählt worden sind. Da jede Kita über eine Elternversammlung verfügt, ist von einer maximalen Teilnehmerzahl aller Einrichtungen auszugehen. Diese Zahl dient als Grundlage der voraussichtlichen Kosten für die Wegstreckenentschädigung. Zur Berechnung der zuzufahrenden Kilometer wurde die jeweilige Distanz zwischen dem Sitzungsort Prenzlau (Kreisverwaltung) und der Verwaltungssitze der Ämter, Gemeinden und Städte der 13 Sozialräume und die Anzahl der jeweiligen Kitas in den Sozialräumen herangezogen. Da der Kreiskitaelternbeirat stets für zwei Jahre gewählt wird, entstehen diese Kosten nur alle zwei Jahre.

Für die Teilnahme an den zwei Wahlvertretungsversammlungen 2019/2020 entstanden Fahrkosten von insgesamt 456,60 EUR.

2. Mitglieder Kreiskitaelternbeirat

Der Kreiskitaelternbeirat plant vierteljährlich zu tagen bzw. vier Sitzungen im Jahr durchzuführen. Grundsätzlich sollen diese Sitzungen in der Kreisverwaltung in Prenzlau stattfinden.

Dafür sollen den Mitgliedern Fahrtkosten erstattet sowie ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Erstattung der Reisekosten wird analog der Regelung für den Landeskitaelternbeirat gemäß § 8 KitaEBV vorgenommen. Des Weiteren wird die maximale Mitgliederanzahl (13) zu Grunde gelegt und es werden vier Sitzungstermine angesetzt.

Berechnung: 724 km x 0,20 EUR x 4 Sitzungen = 579,20 EUR

Die Höhe der pauschalen Entschädigung für die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates für die Teilnahme an den Sitzungen orientiert sich am Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete entsprechend der 1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung des Landkreises Uckermark. Diese beträgt 20 EUR je Sitzung.

Berechnung: 20 EUR x 12 Mitglieder x 4 Sitzungen = 960 EUR
40 EUR x 1 Mitglied x 4 Sitzungen = 160 EUR

Damit betragen die Kosten für den Aufwendungsersatz des Kreiskitaelternbeirates in diesem Jahr nach dieser Satzung voraussichtlich 2.155,80 EUR.

Weitere Kosten sind geplant für die Erstellung und Pflege einer Homepage des Kreiskitaelternbeirates.

Dieser Aufwand ist durch die Bereitstellung von Landesmitteln (Mehraufwendungsersatz) gedeckt. Ein Zuschuss aus dem Kreishaushalt ist nicht erforderlich.

Die Satzung sieht vor, dass die Regelungen für den Zeitraum ab der ersten Wahlvertretungsversammlung des Kreiskitaelternbeirates anzuwenden sind.

Anlagenverzeichnis:

Satzung über Entschädigung